

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 7

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

22. März 2012

Inhalt:

Nachruf Johanna Nawratil-Eichler

Öffentlich gefasste Beschlüsse der 3. Kreisausschuss-Sitzung  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2012

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2012

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech, 86926 Greifenberg  
Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr  
Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke“. Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014 - wö

#### Öffentlich gefasste Beschlüsse der 3. Kreisausschuss-Sitzung am 13.03.2012:

1. Der Kreisausschuss beschließt zum Antrag der GAL-Fraktion vom 19.02.2012 zum Punkt Ammersee-Gymnasium; Bootshaus mit vorgelagertem Bootssteg, den am 14.02.2012 gefassten Beschluss hierzu aufrecht zu erhalten und empfiehlt dem Kreistag diesen zu bestätigen.
2. Der Kreisausschuss stimmt dem Zusatz zur Ausbavereinbarung für die Kreisstraße LL 7; Ausbau der Ortsdurchfahrt Prittriching zu. Der Auftrag für die Baumaßnahme wurde an die Fa. Ditsch Bau GmbH, Prittriching zu einem Angebotspreis von 924.399,06 € inkl. 19 % MwSt. vergeben.
3. Der Kreisausschuss beschloss die Auftragsvergabe für die Baumaßnahme Kreisstraße LL 13; Ausbau der Ortsdurchfahrt Geltendorf; Entsorgungsleistungen an die Firma Borag GmbH aus Marktobderdorf zum Angebotspreis von 713.991,08 € inkl. 19 % MwSt.
4. Der Kreisausschuss stimmt nachfolgend aufgeführten Auftragsvergaben für die Energetische Sanierung der Seniorenwohnanlage Färbergaß 3 in Dießen am Ammersee zu:
  - Gewerk Fensterbauarbeiten, Auftrag erhält die Fa. Strobel Fensterbau GmbH aus Bad Wörishofen, Angebotspreis: 444.717,28 € einschl. MwSt.
  - Gewerk Vollwärmeschutz, Auftrag erhält die Fa. AM-C Colotherm GmbH aus Großaitingen, Angebotspreis: 360.691,45 € einschl. MwSt.
  - Gewerk Zimmererarbeiten, Auftrag erhält die Fa. Zimmerei Schiller aus Kirchberg, Angebotspreis: 104.831,68 € einschl. MwSt..
5. Der Kreisausschuss stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Hermann Kutter GmbH & Co. KG, Memmingen, für die Außenanlagen des Sonderpädagogischen Förderzentrums

### Nachruf

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um

#### **Frau Johanna Nawratil-Eichler,**

die am 15. März 2012 im Alter von 62 Jahren verstorben ist.

Frau Nawratil-Eichler war vom 2. August 1965 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 30. September 2006 beim Landratsamt Landsberg am Lech beschäftigt.

In dieser Zeit war sie in verschiedenen Bereichen des Landratsamtes tätig, unter anderem in der KFZ-Zulassung und im Veterinäramt. Frau Nawratil-Eichler war wegen ihres ausgleichenden, freundlichen und hilfsbereiten Wesens eine von uns allen sehr geschätzte Mitarbeiterin und Kollegin

Der Landkreis Landsberg am Lech wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Landsberg, 19. März 2012

Walter Eichner  
Landrat

Hans-Jörg Fügenschuh - Hörstel  
Personalratsvorsitzender

Landsberg am Lech zu. Angebotspreis: 274.260,88 einschl. MwSt..

6. Der Kreisausschuss stimmt der Namenserteilung für das Sonderpädagogische Förderzentrum Landsberg am Lech mit „Schule am Luisenhof“ zu.
7. Der Kreisausschuss stimmt der Auftragsvergabe „Medientechnik“ für den Bauabschnitt 2 a an den Beruflichen Schulen Landsberg am Lech zu. Der Auftrag wurde gem. § 101 a GWB am 20.03.2012 an die Fa. GMK aus Filderstadt mit einem Angebotspreis von 183.026,96 € einschl. MwSt. vergeben.
8. Der Kreisausschuss nimmt den Jahresabschluss 2008 mit seinen Bestandteilen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung und einer Eröffnungsbilanzsumme in Aktiva und Passiva i.H.v. 175.096.378,92 € einstimmig zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag seine Entlastung auszusprechen.
9. Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2004-2007 sowie der Jahresabschlüsse 2008 und 2009, den Teilbericht 2 – Organisation der Sozialhilfeverwaltung, als Empfehlung an den Kreistag einstimmig zur Kenntnis.

Eichner, Landrat

Az. 941 - Sg.50

#### **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2012**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2012, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 21.03.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

#### **I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

#### **Haushaltssatzung**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	323.510,00 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	201.006,00 €
ab.	

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

1. Die Umlage für die nicht anderweitig gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts - mit Ausnahme der Ausgaben für den Zinsendienst und die Zuführung zum Vermögenshaushalt – (**Betriebsumlage**) wird auf 291.287,00 € festgesetzt. Diese Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2010 berechnet.  
Der Wasserverbrauch betrug 766.125 m³.  
Es ergibt sich somit ein Preis von 0,38020819 €/m³.
2. Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird eine **Investitionsumlage** erhoben. Sie wird auf 210.000,00 € festgesetzt.  
Die Höhe dieser Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2010 berechnet.  
Der Wasserverbrauch betrug 766.125 m³.  
Es ergibt sich somit ein Preis von 0,262359276€/m³.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Schwifiting, 13.02.2012

Zweckverband  
gez. Schaller  
Verbandsvorsitzender

#### **II.**

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 23.03.2012 bis einschließlich 05.04.2012 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - Sg. 50

#### **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2012**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2012, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 21.03.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

#### **I.**

#### **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	119.520,00 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000,00 €
ab.	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Betriebsumlage**), wird auf **119.520,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes je zur Hälfte nach den Einwohnerwerten und den abgerechneten Abwassermengen.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **11.000,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Kinsau, den 05.03.2012

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Apfeldorf-Kinsau  
L i n d e r, Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 23.03.2012 bis 05.04.2012 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - Sg. 50

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech, 86926 Greifenberg**

**für das Haushaltsjahr 2012**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern in Greifenberg für das Haushaltsjahr 2012, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 20.03.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

## I.

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von  
Rindern im Landkreis Landsberg am Lech  
86926 Greifenberg  
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.060,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.310,00 €
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Greifenberg, den 20.02.2012

Welzmilller, Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 23.03.2012 bis zum 05.04.2012 zur Einsichtnahme auf.

**Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr**

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich die Touren bei der Restmüllabfuhr sowie der Leerung der Papiertonnen durch die Osterfeiertage (Karfreitag, Ostermontag) wie folgt verschieben:

**Restmüllabfuhr (Karfreitag)**

**Gemeinden Egling, Geltendorf, Prittriching und Scheuring**  
Freitag, 06.04.2012 wird nachgefahren am Samstag, 07.04.2012

**Leerung der Papiertonnen (Karfreitag)**

**Stadt Landsberg (Stadtgebiet)**  
Freitag, 06.04.2012 wird nachgefahren am Samstag, 07.04.2012

**Restmüllabfuhr (Ostermontag)**

**Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Kinsau, Reichling, Thaining und Vilgertshofen**  
Dienstag, 10.04.2012 wird nachgefahren am Mittwoch, 11.04.2012

**Gemeinden Kaufering, Hofstetten, Pürgen und Unterdießen**  
Donnerstag, 12.04.2012 wird nachgefahren am Freitag, 13.04.2012

**Stadt Landsberg (Stadtgebiet)**  
Mittwoch, 11.04.2012 wird nachgefahren am Donnerstag, 12.04.2011

**Stadt Landsberg (Stadtteile Ellighofen, Erpfting, Pitzling und Reisch)**  
Montag, 09.04.2012 wird nachgefahren am Dienstag, 10.04.2012

**Gemeinden Schondorf und Utting**  
Montag, 09.04.2012 wird nachgefahren am Dienstag, 10.04.2012

#### **Leerung der Papiertonnen (Ostermontag)**

**Gemeinden Finning und Hofstetten**  
Dienstag, 10.04.2012 wird nachgefahren am Mittwoch, 11.04.2012

**Gemeinden Egling, Geltendorf und Weil**  
Freitag, 13.04.2012 wird nachgefahren am Samstag, 14.04.2012

**Gemeinde Pürgen**  
Mittwoch, 11.04.2012 wird nachgefahren am Donnerstag, 12.04.2012

**Gemeinde Penzing**  
Donnerstag, 12.04.2012 wird nachgefahren am Freitag, 13.04.2012

**Gemeinde Windach**  
Montag, 09.04.2012 wird nachgefahren am Dienstag, 10.04.2012

Im Interesse der reibungslosen Abfuhr wird gebeten, diese Änderungen zu beachten.

Bernauer

#### **Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke“**

**Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach**

Die Gemeinden  
Dießen am Ammersee, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herbert Kirsch,  
Eching am Ammersee, vertreten durch den 1. Bürgermeister Siegfried Luge,  
Finning, vertreten durch den 1. Bürgermeister Fritz Haaf,  
Greifenberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister Johann Albrecht,  
Raisting, vertreten durch den 1. Bürgermeister Max Wagner,  
Schondorf am Ammersee, vertreten durch den 1. Bürgermeister Peter Wittmaack,  
Utting am Ammersee, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Lutzenberger,  
Windach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Walter Graf,

vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeinderäte in der Reihenfolge der genannten Gemeinden vom 19.12.2011, 22.11.2011, 10.01.2012, 21.11.2011, 23.11.2011, 14.12.2011, 08.12.2011 und 22.11.2011 gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 KommZG die Umwandlung des „Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West“ in das gemeinsame Kommunalunternehmen „Ammerseewerke gKU“. Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ergeht folgende

## **UNTERNEHMENSATZUNG**

### **§ 1 Name, Träger des Unternehmens, Sitz, räumlicher Wirkungskreis, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Ammerseewerke“ mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AW“.
- (2) Die „Ammerseewerke gKU“ sind ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger des Unternehmens sind die Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach. Die Rechtsform ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen.
- (3) Träger der „Ammerseewerke gKU“ können gemäß Art. 49 Abs. 1 S. 1 KommZG nur Gebietskörperschaften sein (es ist somit ausgeschlossen, dass sich natürliche und juristische Personen des Privatrechts an diesem gKU beteiligen).
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Eching am Ammersee.
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 767.000,00 €. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage
 

die Gemeinde Dießen am Ammersee	263.165,08 €
die Gemeinde Eching am Ammersee	42.284,35 €
die Gemeinde Finning	42.693,38 €
die Gemeinde Greifenberg	55.399,14 €
die Gemeinde Raisting	57.137,55 €
die Gemeinde Schondorf am Ammersee	101.211,44 €
die Gemeinde Utting am Ammersee	111.336,01 €
die Gemeinde Windach	93.773,05 €
- (7) Das Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

### **§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
  - a) die Beseitigung von Schmutzwässern und Oberflächenwässern (ohne Straßenentwässerung) in den Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach.
  - b) das Betreiben, Unterhalten und erforderlichenfalls Erweitern der gemeinsamen Kläranlage Ammersee in Eching am Ammersee auf der Grundlage der Zweckvereinbarung mit dem an der Anlage beteiligten gemeinsamen Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe.
  - c) die Übernahme von Betriebsführungen für Kommunen und Zweckverbände, soweit es sich hierbei um Belange der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung handelt.
  - d) die Errichtung, die Übernahme und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und des Vertriebs von Energie, insbesondere alternativen Energien, für den Bereich der Träger des gKU. Zu diesem Zweck kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Die Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach gestatten dem Kommunalunternehmen für die Durchführung seiner Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dergleichen sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinden Dießen a. Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach für den Geltungsbereich des bisherigen Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West
- Satzungen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzungen –EWS–)
  - Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) zu den Entwässerungssatzungen (EWS)
  - Satzungen für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen.
- (4) Dem Kommunalunternehmen wird das Recht übertragen, die von ihm erlassenen Satzungen zu vollziehen.
- (5) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherrn von Beamten zu sein und kann insoweit Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.
- (6) Wird das Kommunalunternehmen aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so werden die Beamten und Versorgungsempfänger vom Markt Dießen übernommen.
- (6) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und von Arbeitnehmern bis Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe 9.

### § 5 Der Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern.
- Mitglieder des Verwaltungsrates sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt wird.
- Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.
- Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben.

### § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belege verlangen.
- Der Verwaltungsrat entscheidet über
  - Die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
  - Personalentscheidungen, sowie nicht der Vorstand nach § 4 Abs. 6 zuständig ist.
  - Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
  - Die Festsetzung der Gebühren und Beiträge.
  - Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
  - Bestellung des Abschlussprüfers.
  - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.
  - Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet.
  - Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.

### § 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### § 4 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen, er ist alleinvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägergemeinden haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben
  13. Auflösung des Unternehmens.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates über
1. die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens
  2. den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft
  3. die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen.
  4. die Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

- (5) Über Änderungen der Unternehmenssatzung sind alle Träger vor Beschlussfassung zu informieren.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

### **§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (8) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

### **§ 8 Verpflichtungserklärung**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen, „Ammerseewerke gKU“, durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügen eines Vertretungssatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach zuzuleiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr (vom 01.04.2012 bis 31.12.2012).

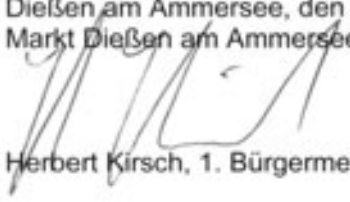
### **§ 10 Bekanntmachung**

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech amtlich bekannt gemacht. Zugleich wird im Bereich der Träger hierüber ortsüblich informiert.

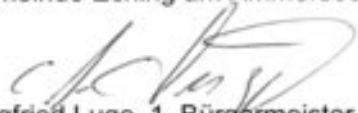
### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.04.2012, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung.

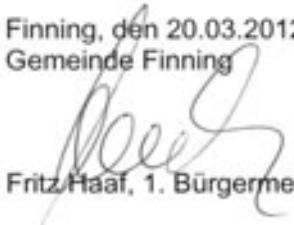
Dießen am Ammersee, den 20.03.2012  
Markt Dießen am Ammersee

  
Herbert Kirsch, 1. Bürgermeister

Eching am Ammersee, den 20.03.2012  
Gemeinde Eching am Ammersee

  
Siegfried Luge, 1. Bürgermeister

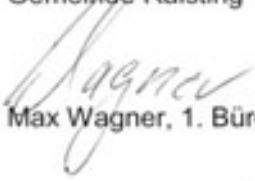
Finning, den 20.03.2012  
Gemeinde Finning

  
Fritz Haaf, 1. Bürgermeister

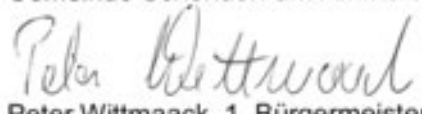
Greifenberg, den 20.03.2012  
Gemeinde Greifenberg

  
Johann Albrecht, 1. Bürgermeister

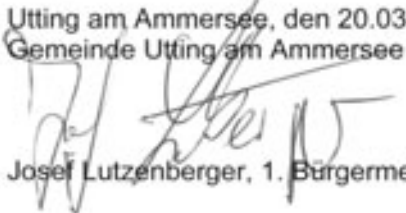
Raisting, den 20.03.2012  
Gemeinde Raisting

  
Max Wagner, 1. Bürgermeister

Schondorf am Ammersee, den 20.03.201  
Gemeinde Schondorf am Ammersee

  
Peter Wittmaack, 1. Bürgermeister

Utting am Ammersee, den 20.03.2012  
Gemeinde Utting am Ammersee

  
Josef Lutzenberger, 1. Bürgermeister

Windach, den 20.03.2012  
Gemeinde Windach

  
Walter Graf, 1. Bürgermeister

Landsberg am Lech, den 23. März 2012

Landratsamt:

  
W. Eichner, Landrat